Grundlage: Schulordnung für die Grundschulen in Bayern

GrSO: Text gilt ab: 01.08.2021, Fassung: 11.09.2008
http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSO

BayEUG: Text gilt ab: 01.08.2022, Fassung: 31.05.2000
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG

LERNEN WIRKSAM GESTALTEN
STAATLICHES SCHULAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Inhaltsverzeichnis

Schulpflicht & Zuweisung in eine Deutschklasse 2
Bewertung DaZ oder Deutsch 3
Bewertung in anderen Fächern 4
Entscheidung über das Vorrücken 4
Übertritt 5
Anmerkung: 5

Zusammenstellung: Özge Tuna-Kerestecioğlu (Beraterin Migration)

Schulpflicht & Zuweisung in eine Deutschklasse

Gesetzeslage	In Kürze
§8 (1) GrSO **„Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“**	
– [1]Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbünden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann.	Wer besucht eine Deutschklasse?
– [2]Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann.	Antrag der Eltern auf Besuch einer Regelklasse → SL entscheidet.
– [3]In Deutschklassen erfolgt eine intensivierte Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung.	Ziel einer DK.
– [4]Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind.	Ziel einer DK.
– [5]Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.	Verweildauer in einer DK.
§8 (2) GrSO **„Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“**	
– [1]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt andere Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet.	Deutschfördermaßnahmen für SuS in einer Regelklasse.
– [2]Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.	Anzahl der Unterrichtsstunden.

Art. 36 (3) BayEUG **„Erfüllung der Schulpflicht“**	
– 1Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist.	Schule legt die Jahrgangsstufe fest.

– [2]Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht.	Zurückgelegte Schulpflicht.
– [3]Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind.	Einzuweisende Jahrgangsstufe.
– [4]Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt.	Einstufung bis zu 2 Jahren unter der entsprechenden Jahrgangsstufe möglich.
– [5]Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen.	Zuweisung zu besonderen Klassen / Unterrichtsgruppen.
– [6]Schulpflichtige, die nach dem Asylgesetz verpflichtet sind, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung im Sinn des § 30a AsylG zu wohnen, werden zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen dort eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen zugewiesen.	Klassenzuweisung von SuS die in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung leben.
– [7]Art. 44 bleibt unberührt.	Wahl des Schulrechts

Bewertung DaZ oder Deutsch

Gesetzeslage	In Kürze
§15 (3) GrSO **„Zwischen- und Jahreszeugnisse“**	
– [1]Schülerinnen und Schüler, die an Stelle des Unterrichts im Fach Deutsch ausschließlich auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache.	Unterricht ausschließlich in DaZ ⇒ Note in DaZ
– [2]Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten Schülerinnen und Schüler, die neben einem Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache den Deutschunterricht zumindest teilweise besuchen, eine Note im Fach Deutsch; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen.	Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist eine Note in Deutsch möglich.
– [3]Wird kein Antrag nach Satz 2 gestellt, wird eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt.	Kein Antrag ⇒ Note in DaZ

Bewertung in anderen Fächern

Gesetzeslage	In Kürze
§11 (1) GrSO **„Bewertung der Leistung“**	
– [1]Bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann die äußere Form mit berücksichtigt werden.	Berücksichtigung der äußeren Form.
– [2]Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann in Einzelfällen, z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit nichtdeutscher Muttersprache, abgesehen werden.	Kennzeichnung der Sprachrichtigkeit.
– [3]Zwischennoten werden nicht erteilt.	Keine Zwischennoten
§11 (2) GrSO **„Bewertung der Leistung“**	
– Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.	Notenverzicht in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen

Entscheidung über das Vorrücken

Gesetzeslage	In Kürze
§13 (4) GrSO **„Entscheidung über das Vorrücken“**	
– [1]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt in Abs. 3 an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache.	DaZ an Stelle des Faches Deutsch.
– [2]Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.	Unzureichende Leistungen in Deutsch können unberücksichtigt bleiben.

Übertritt

Gesetzeslage	In Kürze
§6 (6) GrSO **„Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule“**	
– [1]Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.	Übertritt mit einem ∅ von 3,33
– [2]Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs. 3 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.	Fach Deutsch als Voraussetzung für Übertritt nach der 4. Klasse
Übertritt (Zusammenfassung)	
<u>Zusammenfassung (§6 (6) GrSO „Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule“)</u>	
Voraussetzungen:	
• Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben	Schulbesuch in Deutschland nicht ab Klasse 1
• Der Unterricht im Fach Deutsch wurde in einer angemessenen Zeit vor der Ausgabe des Übertrittzeugnisses besucht.	Fach Deutsch wurde eine angemessene Zeit belegt.
• Wenn noch behebbare Mängel in der deutschen Sprache die Ursache für den Notendurchschnitt sind.	Bei behebbaren Mängeln in Deutsch
Übertritt nach 4. Klasse an Realschule oder Gymnasium	4. Klasse → RS /Gym
• Deutschnote (Keine DaZ Note)	Keine DaZ Note
• mindestens ∅ 3,33 (Deutsch, Mathematik, HSU)	∅ 3,33 (D, M, HSU)

Anmerkung:

Diese Übersicht stellt <u>nur eine Hilfestellung</u> für dir einzelnen Themengebiete dar. Maßgebend ist immer die aktuelle Fassung der „Schulordnung für die Mittelschulen / Grundschulen in Bayern“.